

Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle für Normungsfragen und Wirtschaftlichkeit im Bildungswesen

Vom 12. September 1986

Auf der Grundlage und in Ausführung der von der Kultusministerkonferenz und der Finanzministerkonferenz mit Beschlüssen vom 14. Dezember 1984/7. März 1985 getroffenen Regelung zur Einrichtung der Zentralstelle für Normungsfragen und Wirtschaftlichkeit im Bildungswesen in Berlin (Zentralstelle) werden für die Arbeit der Zentralstelle folgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Aufgaben der Zentralstelle

(1) Die Zentralstelle hat gem. Art. 2 (1. Spiegelstrich) der Regelung die Aufgabe, die im Bereich des Bildungswesens bedeutsamen Normen, technischen Vorschriften und Sicherheitsvorschriften (technische Regelwerke) auf das sachlich notwendige Maß zu reduzieren und bei notwendigen Regelungen kostengünstige Lösungen zu erreichen.

Im Rahmen dieser Aufgabe obliegt der Zentralstelle insbesondere:

- Die Sammlung, Auswertung und Aufbereitung der für technische Regelwerke erforderlichen Materialien (Beschreibung funktionaler und materialer Anforderungen an technische und gestalterische Elemente von Bildungseinrichtungen mit dem Ziel, Grundlagen für die Beurteilung von Normen und anderen Regelwerken zu schaffen).
- Die Entwicklung wirtschaftlicher und kostengünstiger Alternativen für die Anforderungen technischer Regelwerke.
- Die Beobachtung, Mitarbeit bzw. Einflußnahme auf die Entwicklung und den Erlaß von technischen Regelwerken im Zusammenhang mit den entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Mitarbeit bzw. Einflußnahme insbesondere im Hinblick auf Normungsvorhaben des DIN und auf Vorhaben anderer Einrichtungen, die technische Regeln erarbeiten).
- Die Entwicklung von Arbeitshilfen zur Anwendung der technischen Regelwerke (Zusammenstellungen und Kommentierungen zu wichtigen technischen Regelwerken; Dokumentation von Verfahren und Beispielen zur wirtschaftlichen und funktionsgerechten Anwendung).

(2) Die Zentralstelle hat gem. Art. 2 (2. Spiegelstrich) der Regelung weiter die Aufgabe, im Rahmen der Arbeit an technischen Regelwerken für die Einbeziehung schulorganisatorischer und pädagogischer Gesichtspunkte Sorge zu tragen.

Die Zentralstelle nimmt diese Aufgabe in engem Kontakt mit den zuständigen Gremien der Kultusministerkonferenz und den Behörden der Länder wahr.

(3) Der Zentralstelle obliegt gem. Art 2. (3. Spiegelstrich) die Information über vorliegende Ergebnisse, Entwicklungen und sonstige Möglichkeiten

zur Einsparung von Kosten im Bildungswesen (speziell der Kostensenkung bei Errichtung und Unterhaltung von Schulen).

Im Rahmen dieser Aufgabe obliegt der Zentralstelle insbesondere:

- Der Erfahrungs- und Datenaustausch mit anderen Einrichtungen, die im Bereich der Planung, des Baus, des Betriebs, der Unterhaltung und der Nutzungsänderung von Bildungseinrichtungen tätig sind (Austausch, einschließlich internationaler Austausch, insbesondere im Hinblick auf Sammlung bzw. Zusammenführung von Daten, vor allem Kostendaten zu Investitions-, Betriebs- und Modernisierungskosten).
- Die Auswertung und Aufbereitung von Materialien zu technischen Möglichkeiten der Kosteneinsparung bei der Planung, dem Bau, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Nutzungsänderung von Bildungseinrichtungen (Dokumentation und Information insbesondere zu Möglichkeiten der Minderung des Bau-, Betriebs- und Unterhaltungsaufwandes, der Verlängerung der Nutzungsdauer und der kostengünstigen Anpassung bestehender Bauten an veränderte Nutzungsbedingungen).
- Die Beratung der zuständigen Behörden der Länder bei der Entwicklung und Anwendung von technischen Regelwerken (Erteilung von Auskünften aufgrund eigener Arbeiten und Erkenntnisse entsprechend den Zielvorstellungen der zu beratenden Stellen).

(4) Neben den Aufgaben nach Nr. 1 — 3 (Regelaufgaben) kann die Zentralstelle auf Antrag eines Landes mit gutachtlichen Stellungnahmen zu speziellen Fragen der Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit technischen Maßnahmen zur Erhaltung und Anpassung von Bildungseinrichtungen an veränderte Nutzungsbedingungen beauftragt werden (Auftragsaufgaben). Die Finanzierung von Auftragsarbeiten kann auch durch Mittel Dritter erfolgen.

(5) Zu den Aufgaben nach Nr. 1—4 gehört auch der Bereich Sportstättenbau und Sportgeräte im Schulbereich.

§ 2 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirats der Zentralstelle

(1) Nach Art. 3 der Regelung wird für die Zentralstelle ein Beirat eingesetzt. Dem Beirat gehören an:

- 2 Mitglieder der Amtschefskonferenz der Kultusministerkonferenz, darunter der Amtschef der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung von Berlin.
- Je ein Vertreter jedes Landes, das nicht gem. vorstehender Regelung durch einen Amtschef vertreten ist; die Vertreter werden durch die Kultusminister/-senatoren der Länder benannt.
- 3 Vertreter des Hochbauausschusses und 1 Vertreter des Allgemeinen Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister/Senatoren der Länder (ARGEBAU), die von der ARGEBAU benannt werden.
- Je ein Vertreter der 3 kommunalen Spitzenverbände; die Vertreter werden von dem jeweiligen kommunalen Spitzenverband benannt.
- 1 Vertreter der Kommission „Sport“ der Kultusministerkonferenz.

(2) Die Vertretung der Mitglieder des Beirats ist möglich. Die Vertreter werden von der für die Benennung der Mitglieder zuständigen Stelle benannt.

(3) Die Amtschefkonferenz der Kultusministerkonferenz bestimmt für die Dauer von drei Jahren eines der AK-Mitglieder gemäß Ziffer 1 zum Vorsitzenden des Beirates. Das zweite AK-Mitglied des Beirates wird jeweils zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.

(4) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch 1 mal jährlich zusammen.

(5) Der Beirat wird vom Generalsekretär der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen.

(6) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Jeder Vertreter eines Landes kann verlangen, daß ein Beschluß nicht gegen seine Stimme gefaßt wird, wenn wesentliche bildungspolitische Ziele seines Landes berührt werden. Dies ist zu begründen und zu Protokoll zu nehmen. Der Beirat bemüht sich in einem solchen Fall, die Meinungsverschiedenheiten auszuräumen. Gelingt dies nicht, so kann der Beirat die Angelegenheit der Amtschefkonferenz der Kultusministerkonferenz vorlegen.

§ 3 Aufgaben des Beirats der Zentralstelle

(1) Der Beirat hat gem. Art. 3 Abs. 1 der Regelung die Aufgabe, das Arbeitsprogramm der Zentralstelle zu erarbeiten, zur Verwendung der Arbeitsergebnisse Stellung zu nehmen und die Zentralstelle in Fragen von allgemeiner Bedeutung zu beraten.

(2) Im Rahmen dieser Aufgabenstellung obliegt dem Beirat auch:

- Die Stellungnahme zur Durchführung und Finanzierung von Aufträgen an die Zentralstelle gem. § 1 Abs. 4.
- Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel der Zentralstelle für Gutachten und Veröffentlichungen im Rahmen einer jährlichen Planung.
- Die Förderung der Zusammenarbeit mit einschlägigen Behörden und Einrichtungen sowie die Unterstützung der Informationstätigkeit der Zentralstelle.

§ 4 Arbeitsausschüsse des Beirats und Fachberater der Zentralstelle

(1) Der Beirat kann gem. Art. 3 Abs. 2 der Regelung zur Unterstützung der fachlichen Arbeit der Zentralstelle Arbeitsausschüsse einsetzen. Dabei sind der Arbeitsauftrag und die zeitliche Begrenzung der Tätigkeit festzulegen. Die Arbeitsausschüsse wirken im Rahmen ihres Arbeitsauftrages bei der Erfüllung der Aufgaben durch die Zentralstelle mit und unterstützen den Fortgang der Arbeiten.

(2) Einem Arbeitsausschuß gehören in der Regel ein Vorsitzender und vier weitere Mitglieder an. Der Vorsitzende wird vom Beirat, die weiteren

Mitglieder werden vom Generalsekretär berufen. Im übrigen gelten die Regelungen zur Arbeitsweise des Beirats entsprechend.

(3) Zur fachlichen Unterstützung der Zentralstelle in speziellen, abgegrenzten Bereichen oder zur Lösung spezieller fachlicher Fragen kann der Beirat Fachberater im Einvernehmen mit der Behörde oder Einrichtung, der diese Fachberater angehören, berufen. Dabei sind der Beratungsauftrag und — soweit zweckmäßig — die zeitliche Begrenzung der Beratungstätigkeit festzulegen.

§ 5 Erstattung von Unkosten der Mitglieder des Beirats und der Arbeitsausschüsse sowie der Fachberater

Die Erstattung von Unkosten, die Mitgliedern des Beirats und der Arbeitsausschüsse sowie Fachberatern durch ihre Tätigkeit für die Zentralstelle entstehen, wird vom Generalsekretär in Abstimmung mit der Verwaltungskommission der Kultusministerkonferenz geregelt.

§ 6 Schlußbestimmungen

Die Arbeitsrichtlinien treten am 12. 9. 1986 in Kraft.